

G e s e t z

vom

betreffend Änderung des Gesetzes über die Wahl in die Landwirtschafts- (Bauern-) kammern (Landwirtschaftskammerwahlordnung), LGB1.Nr.311/1969.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Wahl in die Landwirtschafts- (Bauern-) kammern (Landwirtschaftskammerwahlordnung), LGB1.Nr.311/1969, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Hauptstückes hat der Ausdruck "Wahlkreise," zu entfallen.
2. In der Überschrift des 1. Abschnittes hat der Ausdruck ",Wahlkreise" zu entfallen.
3. Im § 1 ist die Zahl "32" durch die Zahl "36" zu ersetzen.
4. Die §§ 3, 4 und 5 haben zu entfallen.
5. Die §§ "6" bis "10" erhalten die Bezeichnungen "3" bis "7".
6. Im § 5 (bisher 8) Abs. 2 hat die Verweisung "§ 10 Abs. 5" nunmehr "§ 7 Abs. 5" zu lauten.
7. § 11 hat zu entfallen.
8. Die §§ "12" bis "70" erhalten die Bzeichnungen "8" bis "66".
9. § 8 (bisher 12) wird abgeändert wie folgt:
 - a) In Abs. 3 hat die Verweisung "§ 7 Abs. 1" nunmehr "§ 4 Abs. 1" zu lauten.
 - b) In Abs. 4 hat der Ausdruck "§§ 13, 14, 16, 35, 40, 46, 70, 72, 75 Abs. 4, 78 und 79" nunmehr "§§ 9, 10, 12, 31, 36, 42, 66, 70 und 71" zu lauten.

10. § 9 (bisher 13) wird abgeändert wie folgt:
- a) In Abs. 1 haben die Verweisungen "§§ 8 und 10" bzw. "§ 14 Abs. 3" nunmehr "§§ 5 und 7" bzw. "§ 10 Abs. 3" zu lauten.
 - b) In Abs. 4 hat die Verweisung "§ 7 Abs. 1" nunmehr "§ 4 Abs. 1" zu lauten.
11. § 10 (bisher 14) wird abgeändert wie folgt:
- a) In Abs. 1 haben die Verweisungen "(§ 31)" bzw. "§ 15 Abs. 3" nunmehr "(§ 27)" bzw. "§ 11 Abs. 3" zu lauten.
 - b) Abs. 2 hat zu lauten:
"(2) Die Anträge sind für die Bildung der Landeswahlbehörde und der Bezirkswahlbehörden an den Landeswahlleiter und für die Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden an den Bezirkswahlleiter zu richten."
 - c) In Abs. 4 hat die Verweisung "§ 15 Abs. 1 und 2" nunmehr "§ 11 Abs. 1 und 2" zu lauten.
12. § 11 (bisher 15) wird abgeändert wie folgt:
- a) In der Überschrift ist nach dem Text der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und die Wortfolge "Entsendung von Vertrauenspersonen" anzufügen.
 - b) Abs. 2 hat zu lauten:
"(2) Die Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner obliegt bei den Bezirkswahlbehörden der Landeswahlbehörde und bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden den Bezirkswahlbehörden."
 - c) Abs. 4 hat zu lauten:
"(4) Hat eine Partei gemäß Abs. 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie in der zuletzt gewählten Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht

hinsichtlich der Landeswahlbehörde auch solchen Parteien zu, die in der zuletzt gewählten Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen der § 3 Abs. 3 bis 8, § 10, § 11 Abs. 1, 2 und 5, § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz sinngemäß Anwendung."

- d) Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5.
13. In § 12 (bisher 16) Abs. 3 hat die Verweisung "§ 14 Abs. 3" nunmehr "§ 10 Abs. 3" zu lauten.
14. In § 13 (bisher 17) Abs. 1 ist die Wortfolge "Bezirks- und Kreiswahlbehörden" durch das Wort "Bezirkswahlbehörden" zu ersetzen.
15. § 15 (bisher 19) wird abgeändert wie folgt:
- a) In Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:
- "Hat eine Partei, auf deren Antrag Beisitzer und Ersatzmänner in die Landeswahlbehörde berufen wurden, keinen Wahlvorschlag eingebracht oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht veröffentlicht, so verlieren diese Beisitzer und Ersatzmänner ihre Ämter." Weiters hat im Abs. 3 die Verweisung "§ 15 Abs. 3" nunmehr "§ 11 Abs. 3" zu lauten.
- b) In Abs. 4 hat der Ausdruck "§§ 14 Abs. 1, 2 und 5, 15 und 16" nunmehr "§§ 10 Abs. 1, 2 und 5, 11 und 12" zu lauten.
16. § 16 (bisher 20) wird abgeändert wie folgt:
- a) In Abs. 1 hat der Ausdruck "Anlage 2" nunmehr "Anlage 1" zu lauten.
- b) In Abs. 4 hat der Ausdruck "Anlage 3" nunmehr "Anlage 2" zu lauten.

17. § 18 (bisher 22) wird abgeändert wie folgt:
 - a) In Abs. 2 hat die Verweisung "§ 23" nunmehr "§ 19" zu lauten.
 - b) In Abs. 4 hat die Verweisung "(§§ 23 ff.)" nunmehr "(§§ 19 ff.)" zu lauten.
18. In § 22 (bisher 26) hat die Verweisung "§ 20 Abs. 7" nunmehr "§ 16 Abs. 7" zu lauten.
19. § 23 (bisher 27) wird abgeändert wie folgt:
 - a) In Abs. 1 hat die Verweisung "§ 25 Abs. 1" nunmehr "§ 21 Abs. 1" zu lauten.
 - b) In Abs. 3 hat der Ausdruck "§§ 23 Abs. 2 bis 4 und 25 Abs. 2 sowie 26" nunmehr "§§ 19 Abs. 2 bis 4 und 21 Abs. 2 sowie 22" zu lauten.
20. In § 25 (bisher 29) haben die Überschrift und der erste Satz zu lauten:

"Bericht der Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörde über die Zahl der Wahlberechtigten

Vor Auflegung des Wählerverzeichnis (§ 18) haben die Bezirkswahlbehörden die Anzahl der Wahlberechtigten im politischen Bezirk, getrennt nach Gerichtsbezirken, der Landeswahlbehörde bekanntzugeben."
21. § 27 (bisher 31) wird abgeändert wie folgt:
 - a) die Überschrift hat zu lauten:

"Bezirkswahlvorschläge, Landeswahlvorschläge"
 - b) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge für die Wahlen in die Bezirks-Landwirtschaftskammern der Bezirkswahlbehörde und in die Landes-Landwirtschaftskammer der Landeswahlbehörde spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr vorzulegen."
 - c) Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Jeder Wahlvorschlag muß von wenigstens 40 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Wahlberechtigten haben hierbei ihren Zu- und Vornamen,

das Geburtsjahr und die Adresse anzuführen. Eine Zurückziehung einzelner Unterschriften nach Einlangen des Wahlvorschlages bei der Bezirks- bzw. Landeswahlbehörde ist von dieser nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß der Bezirks- bzw. Landeswahlbehörde glaubhaft gemacht wird, daß ein Unterzeichner des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterschrift spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag erfolgt ist."

d) In Abs. 3 hat die Z. 2 zu lauten:

"2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt sovielen Bewerbern, als in die Bezirks- bzw. Landes-Landwirtschaftskammer Mitglieder zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Zu- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers;"

e) In Abs. 4 hat der 3. Satz zu lauten:

"In den Bezirkswahlvorschlag dürfen nur solche Bewerber aufgenommen werden, die im Wirkungsbereich der betreffenden Bezirks-Landwirtschaftskammer, in den Landeswahlvorschlag nur jene, die im Wirkungsbereich einer Bezirks-Landwirtschaftskammer in das Wählerverzeichnis eingetragen sind."

f) Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Die Bezirkswahlbehörde hat Abschriften der bei ihr eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich der Landeswahlbehörde vorzulegen. Desgleichen sind auch nachträgliche Änderungen, die in den gemäß § 33 veröffentlichten Wahlvorschlägen berücksichtigt wurden, unverzüglich der Landeswahlbehörde zu berichten."

22. In § 28 (bisher 32) ist im Abs. 1 das Wort "Kreiswahlleiter" durch das Wort "Landeswahlleiter" zu ersetzen.
23. In § 29 (bisher 33) Abs. 2 ist das Wort "Kreiswahlbehörde" jeweils durch das Wort "Landeswahlbehörde" zu ersetzen.
24. In § 30 (bisher 34) ist in den Verweisungen die Zahl "31" jeweils durch die Zahl "27" zu ersetzen.
25. In § 31 (bisher 35) hat die Verweisung "(§ 31 Abs. 4)" nunmehr "(§ 27 Abs. 4)" zu lauten.
26. In § 32 (bisher 36) hat der erste Satz zu lauten:
"Weisen mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Bezirks-Landwirtschaftskammer, bzw. für die Landes-Landwirtschaftskammer den Namen des selben Bewerbers auf, so ist dieser von der Wahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen, spätestens jedoch am zehnten Tag vor dem Wahltag zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet."
27. § 33 (bisher 37) wird abgeändert wie folgt:
 - a) In Abs. 1 ist die Wortfolge "wie im Bezirk oder Wahlkreis" durch die Wortfolge "als in die Bezirks- oder Landes-Landwirtschaftskammer" zu ersetzen.
 - b) In Abs. 5 hat die Verweisung "(§ 31 Abs. 3)" nunmehr "(§ 27 Abs. 3)" zu lauten.
28. § 35 (bisher 39) wird abgeändert wie folgt:
 - a) In Abs. 1 haben die Verweisungen "§ 31" bzw. "§§ 68 und 70" nunmehr "§ 27" bzw. "§§ 64 und 66" zu lauten.
 - b) Abs. 2 hat zu lauten:
"(2) In gleicher Weise entfällt für die Landes-Landwirtschaftskammer jedes weitere Wahlverfahren, wenn nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde. Die Landeswahlbehörde hat aufgrund des Wahlvorschlages die Bewerber in der erforderlichen Anzahl als gewählt zu erklären und die Kundmachung zu veranlassen."

29. § 36 (bisher 40) wird abgeändert wie folgt:
- a) In Abs. 2 ist im ersten Satz das Wort "im" durch das Wort "in" zu ersetzen.
 - b) In den Abs. 4 und 5 hat die Verweisung "§ 44" nunmehr "§ 40" zu lauten.
 - c) In Abs. 6 ist die Wortfolge "zuständigen Kreiswahlbehörde" durch das Wort "Landeswahlbehörde" zu ersetzen.
30. In § 39 (bisher 43) Abs. 4 ist das Wort "Kreiswahlbehörde" durch das Wort "Landeswahlbehörde" zu ersetzen.
31. In § 44 (bisher 48) ist der Ausdruck "(Muster Anlage 4)" durch den Ausdruck "(Muster Anlage 3)" zu ersetzen. Weiters haben die Verweisungen "§§ 17 und 18" bzw. "(§ 56 Abs. 3)" nunmehr "§§ 13 und 14" bzw. "(§ 52 Abs. 3)" zu lauten.
32. § 52 (bisher 56) wird abgeändert wie folgt:
- a) In Abs. 1 sind die Verweisung "§ 37" bzw. der Ausdruck "Anlagen 5 und 6" durch die Verweisung "§ 33" bzw. den Ausdruck "Anlagen 4 und 5" sowie das Wort "Kreiswahlbehörden" durch das Wort "Landeswahlbehörde" zu ersetzen.
 - b) In Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:
"Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der im Bezirk oder im Land zu berücksichtigenden Listennummern zu richten."
 - c) In Abs. 3 ist die Wortfolge "Bezirks- bzw. Kreiswahlbehörden" durch die Wortfolge "Bezirkswahlbehörden bzw. die Landeswahlbehörde" zu ersetzen.
33. In § 54 (bisher 58) Abs. 1 haben die Verweisungen "§ 53 Abs. 1" bzw. "§ 59 Abs. 3" nunmehr "§ 49 Abs. 1" bzw. "§ 55 Abs. 3" zu lauten.
34. In § 56 (bisher 60) Abs. 5 hat die Verweisung "(§ 61)" nunmehr "(§ 57)" zu lauten und der letzte Satz zu entfallen.

39. § 61 (bisher 65) hat zu lauten:

"§ 61

Vorläufige Ermittlung für die Bezirks-Landwirtschaftskammern und die Landes-Landwirtschaftskammer, Bericht an die Landeswahlbehörde

(1) Die Bezirks- und die Landeswahlbehörde haben zunächst aufgrund der ihnen von den örtlichen Wahlbehörden gemäß §§ 56 Abs. 5 und 58 Abs. 1 und 2 erstatteten Berichte noch vor Einlangen der Wahlakten das vorläufige Wahlergebnis für die Bezirks-Landwirtschaftskammern und die Landes-Landwirtschaftskammer nach den Vorschriften des § 62 Abs. 2 bis 4 zu ermitteln.

(2) Hierauf hat die Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde telefonisch bekanntzugeben:

- a) die Gesamtsumme der im Bereich einer Bezirks-Landwirtschaftskammer abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen);
- e) die Wahlzahlen für die Wahl in die Bezirks-Landwirtschaftskammern;
- f) die Zahl der auf jede Partei in den Bezirks-Landwirtschaftskammern entfallenden Mandate."

40. § 62 (bisher 66) wird abgeändert wie folgt:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

"§ 62

Endgültiges Ergebnis für die Bezirks-Landwirtschaftskammern und die Landes-Landwirtschaftskammer, Ermittlung der Mandate"

b) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Bezirkswahlbehörden und die Landeswahlbehörde haben sodann aufgrund der ihnen gemäß § 59 übermittelten Wahlakten die Wahlergebnisse

der örtlichen Wahlen zu überprüfen, etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen und die von ihnen gemäß § 61 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig zu ermitteln. Die endgültigen Feststellungen der Bezirkswahlbehörden sind sofort telefonisch, sodann schriftlich der Landeswahlbehörde bekanntzugeben."

- c) In Abs. 3 ist jeweils nach dem Wort "Bezirks-Landwirtschaftskammer" die Wortfolge "bzw. Landes-Landwirtschaftskammer" einzufügen.
 - d) In Abs. 4 ist nach dem Wort "Bezirks-Landwirtschaftskammer" die Wortfolge "bzw. Landes-Landwirtschaftskammer" einzufügen.
 - e) Die Abs. 5 und 6 haben zu entfallen.
41. § 63 (bisher 67) Abs. 1 hat zu lauten:
"(1) Die auf eine Partei gemäß § 62 Abs. 4 entfallenen Mandate sind den Wahlwerbern dieser Partei in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zuzuweisen."
42. § 64 (bisher 68) wird abgeändert wie folgt:
- a) Die Überschrift hat zu lauten:
"Niederschrift der Bezirkswahlbehörden"
 - b) Die Abs. 1 und 2 haben zu lauten:
"(1) Die Bezirkswahlbehörden haben die Wahlergebnisse in Niederschriften zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung des politischen Bezirkes, den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
 - b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde;
 - c) allfällige Feststellungen gemäß § 62 Abs. 1;
 - d) das endgültig ermittelte Wahlergebnis für die Bezirks-Landwirtschaftskammer in der nach § 61 Abs. 2 gegliederten Form;

- e) die Namen der von jeder Parteiliste gewählten Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages;
- f) die Namen der zugehörigen Ersatzmänner."
- c) In Abs. 3 hat die Verweisung "§ 37" nunmehr "§ 33" zu lauten.

43. § 65 (bisher 69) hat zu lauten:

"§ 65

Bericht an die Landeswahlbehörde

Die Bezirkswahlbehörden haben die endgültig ermittelten Ergebnisse unverzüglich der Landeswahlbehörde in der nach § 64 Abs. 2 lit. d bis f gegliederten Form telefonisch bekanntzugeben."

44. § 66 (bisher 70) hat zu lauten:

"§ 66

Verlautbarung des Wahlergebnisses der Wahlen
in die Bezirks-Landwirtschaftskammern,
Übermittlung der Wahlakten

(1) Die Bezirkswahlbehörde hat die Namen der gewählten Bewerber und Ersatzmänner zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat an der Amtstafel des Amtes, dem der Vorsitzende der Wahlbehörde angehört, zu erfolgen. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, in dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(2) Die Wahlakten der Bezirkswahlbehörde sowie eine Abschrift der Verlautbarung gemäß Abs. 1 sind ungesäumt der Landeswahlbehörde unter Verschluss einzusenden."

45. Der 2. Abschnitt des V. Hauptstückes hat zu entfallen.

46. § 67 hat zu lauten:

"§ 67

Niederschrift der Landeswahlbehörde

(1) Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens hat die Landeswahlbehörde die Ergebnisse der Ermittlung in einer Niederschrift zu verzeichnen.

- (2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:
- a) den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
 - b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde;
 - c) allfällige Feststellungen gemäß § 62 Abs. 1;
 - d) die Namen der als gewählt erklärten Bewerber;
 - e) die Namen der zugehörigen Ersatzmänner.

(3) Der Niederschrift der Landeswahlbehörde sind die gemäß § 33 veröffentlichten Wahlvorschläge und die Niederschriften der nachgeordneten Wahlbehörden anzufügen. Die Niederschrift bildet mit diesen Beilagen den Wahlakt der Landeswahlbehörde.

(4) Die Niederschrift der Landeswahlbehörde ist von ihren Mitgliedern zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, so ist der Grund hiefür anzugeben."

47. § 68 hat zu lauten:

"§ 68

Verlautbarung

Das Ergebnis der Ermittlung ist unverzüglich zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung zu erfolgen. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, in dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde."

48. Der bisher 3., 4. und 5. Abschnitt des V. Hauptstückes erhalten die Bezeichnung "2.", "3." und "4." Abschnitt und die §§ 77 bis 84 die Bezeichnung "69" bis "76".

49. § 69 (bisher 77) wird abgeändert wie folgt:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei steht es frei, gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Bezirkswahlbehörde innerhalb von drei Tagen nach der gem. § 66 Abs. 1 erfolgten Verlautbarung, gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen der Landeswahlbehörde innerhalb von drei Tagen nach der gemäß § 68 erfolgten Verlautbarung, bei der Landeswahlbehörde schriftlich Einspruch erheben."

b) In Abs. 2 hat der Ausdruck ",Kreis-" zu entfallen.

c) In Abs. 3 hat die Wortfolge "und gegebenenfalls auch das der zweiten Ermittlung" zu entfallen und ist die Wortfolge "Bezirks- und Kreiswahlbehörde" durch das Wort "Bezirkswahlbehörde" zu ersetzen.

50. § 70 (bisher 78) wird abgeändert wie folgt:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Ersatzmänner auf Bezirkswahlvorschlägen sind von der Bezirkswahlbehörde, auf einem Landeswahlvorschlag von der Landeswahlbehörde zu berufen. Hierbei wird die Reihenfolge ihrer Berufung gemäß § 63 Abs. 2 bestimmt."

b) In Abs. 3 hat die Wortfolge "Kreis- bzw." zu entfallen.

51. In § 71 (bisher 79) Abs. 1 hat die Verweisung "(§§ 31 und 73)" nunmehr "(§ 27)" zu lauten.

52. In § 72 (bisher 80) hat die Verweisung "§ 78" nunmehr "§ 70" zu lauten.

53. In § 74 (bisher 82) hat die Wortfolge "oder Wahlkreises" zu entfallen.

54. § 85 hat zu entfallen.
55. § 86 erhält nunmehr die Bezeichnung "§ 77".
56. Die Anlage 1 hat zu entfallen. Die Anlagen 2 bis 6 erhalten die Bezeichnungen 1 bis 5 und sind dahingehend abzuändern, daß die Bezeichnung des Wahlkreises zu entfallen hat.

Artikel II

Neubildung der Wahlbehörde

- (1) Die aufgrund der Bestimmungen der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBI.Nr.311/1969, gebildeten Wahlbehörden bleiben bis zur Neubildung der Wahlbehörden gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes im Amt.
- (2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen.